

BURGERGEMEINDE BaltschiederWAHL VON 5 MITGLIEDERN DES BURGERRATSBezeichnung der Kandidatenliste:

Die Angabe einer Listenbezeichnung ist beim Proporzsystem obligatorisch (Art. 197 Abs. 1 kGPR) und beim Majorzsystem fakultativ.

Die unterzeichnenden Burger(innen) schlagen folgende Kandidaturen vor:

Auf der Kandidatenliste dürfen nicht mehr Namen aufgeführt sein, als Sitze zu vergeben sind; andernfalls werden die zuviel aufgeführten Kandidaten am Ende der Liste von Amtes wegen gestrichen (Art. 194 Abs. 4 und 200 Abs. 4 kGPR).

Rang	Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)	Beruf oder Amt	Wohnort (genaue Adresse)	Unterschrift *
1	Nellen	Pascal	7.11.87	Unternehmensentw.	Kreuzmattenstr. 6b, Baltsch.	<u>Pascal</u>
2	Margolin	Alfred	2.10.59	Pension	Hofstrasse 7a	<u>Alfred</u>
3	Oggier	Flavio	17.09.93	Projektleiter	Schmittenstrasse 5, Baltschieder	<u>Flavio Oggier</u>
4	Domig	Stefan	30.3.93	Baumaschinemechaniker	Kreuzmattenstr. 15 Baltschieder	<u>Stefan Domig</u>
5	Eggel	Jasmine	19.12.84	Coiffeuse	Sennaeiweg 17 Baltschieder	<u>Eggel Jasmine</u>
6						
7						
8						

* Beim Proporzsystem muss jeder Kandidat schriftlich erklären, dass er seine Kandidatur annimmt. Fehlt diese Erklärung im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, wird sein Name von der Liste gestrichen (Art. 139 und 193 Abs. 2 kGPR). Das Anbringen der Unterschrift des Kandidaten auf der Liste gilt als Kandidaturannahme-Erklärung. Beim Majorzsystem müssen die hinterlegten Listen vorgängig von den kandidierenden Personen unterzeichnet sein (Art. 200 Abs. 2 und 3 kGPR).

Listenvertreter:

Name	Vorname	Wohnort (genaue Adresse)	Mobiltelefonnummer	E-Mail-Adresse

Die Liste muss einen Vertreter bezeichnen. Liegt keine Angabe vor, so gilt der Erstunterzeichner als Vertreter (Art. 194 Abs. 3 und 200 Abs. 4 kGPR). Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben (Art. 193 Abs. 2 und 142 kGPR).